



Jägervereinigung Wetterau 2012 e.V.

Satzung der Jägervereinigung Wetterau 2012 e.V.

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Mitgliedschaft bei Verbänden
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Zweck und Aufgaben des Vereins
- § 5 Geschäftsjahr
- § 6 Mitgliedschaft
- § 7 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 8 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 9 Rechte und Pflichten von Mitgliedern und Ehrenmitgliedern
- § 10 Beiträge
- § 11 Organe des Vereins
- § 12 Hauptversammlung
- § 13 Einberufung von Hauptversammlung und Mitgliederversammlungen
- § 14 Leitung der Hauptversammlung und der Mitgliederversammlungen
- § 15 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung
- § 16 Niederschrift
- § 17 Zusammensetzung des Vorstandes
- § 18 Vertretung des Vereins - Vorstandssitzungen
- § 19 Wahl des Vorstandes - vorzeitiges Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern
- § 20 Ehrenamtliche Tätigkeit des Vorstandes
- § 21 Ältestenrat
- § 22 Arbeitsgruppen
- § 23 Satzungsänderungen
- § 24 Auflösung des Vereins
- § 25 Inkrafttreten der Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Jägervereinigung Wetterau 2012 e.V. und hat seinen Sitz in Rosbach. Der Verein ist unter Nr. VR 2757 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Friedberg eingetragen. Er ist als gemeinnützig anerkannt.

§ 2 Mitgliedschaft bei Verbänden

Der Jägervereinigung Wetterau 2012 e.V strebt die Mitgliedschaft im Landesjagdverband Hessen e.V an.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Die Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben und Ziele des Vereins dient ausschließlich unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung über steuerbegünstigte Zwecke. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins nicht entsprechen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Zweck und Aufgaben des Vereins

Wirkungskreis des Vereins ist der hessische Raum. Ziel der Jägervereinigung Wetterau 2012 e.V. ist die Förderung und Erhaltung eines den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepassten, artenreichen und gesunden Wildtierbestandes einschließlich der Pflege und Sicherung seiner Lebensgrundlagen im Rahmen des Jagd-, Arten-, Natur-, Landschafts-, Umwelt- und Tierschutzrechtes. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:

- a.) Förderung und Durchführung von Maßnahmen des Arten-, Natur-, Landschafts-, Umwelt- und Tierschutzes im Rahmen des Satzungszweckes
- b.) Anleitung, Aus- und Weiterbildung der Jägerschaft im Rahmen des Satzungszweckes
- c.) Ausbildung und Führung von Jagdgebrauchshunden, Förderung des Jagdgebrauchshundewesens zur Erfüllung des § 28 des hessischen Jagdgesetzes der Jagdhundehaltung
- d.) Öffentlichkeitsarbeit und Interessenvertretung der Jägervereinigung Wetterau 2012 e.V. im Rahmen des Satzungszweckes
- e.) Pflege und Förderung aller Zweige des Jagdwesens, insbesondere des jagdlichen Brauchtums einschließlich des Jagdhornblasens
- f.) Förderung des jagdlichen Schießens und der jagdkulturellen Einrichtungen
Zur Verwirklichung der vorgenannten Ziele können nach Bedarf Arbeitsgruppen (siehe § 22) gebildet werden.
- g.) Förderung der Jugend im Bereich der Jagd

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Mitgliedschaft

Der Verein setzt sich zusammen aus

- a.) ordentlichen Mitgliedern
- b.) außerordentlichen Mitgliedern
- c.) Ehrenmitgliedern

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied kann jede unbescholtene, jahresjagdscheinberechtigte Person werden.

Außerordentliches Mitglied kann jede unbescholtene Person werden, die die Aufgaben der Jägervereinigung Wetterau 2012 e.V. fördert oder Jagdscheinanwärter ist. Das außerordentliche Mitglied hat kein Stimmrecht und kann nicht in Ämter der Jägervereinigung Wetterau 2012 e.V. gewählt werden.

Personen, die sich um die Ziele des Vereins besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes und der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Das Ehrenmitglied muss der Ehrenmitgliedschaft zustimmen.

Die Mitgliedschaft wird erworben durch Unterzeichnung der Gründungsurkunde oder durch späteren Beitritt. Der Beitritt erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages, in dem der Antragsteller verbindlich die Satzung des Vereins und die Disziplinarordnung des DJV anerkennt. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a.) durch freiwilligen, schriftlich zu erklärenden Austritt zum Schluss des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten
- b.) mit dem Tode des Vereinsmitglieds
- c.) durch Streichung aus der Mitgliederliste bei Nichtzahlung des Vereinsbeitrages durch Beschluss des Vorstandes
- d.) durch Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt nach Anhörung des Betroffenen durch den Vorstand und kann vorgenommen werden:

- · wenn ein wichtiger Grund vorliegt oder bei schweren Verstößen gegen die Interessen des Vereins und der Satzung, insbesondere bei grober und wiederholter Zuwiderhandlung gegen § 9, 3.a) bis 3.c)
- · im Falle der Nichtzahlung des Jahresbeitrages trotz zweimaliger vorheriger Mahnung. Die zweite Mahnung muss unter Androhung des Ausschlusses erfolgen. Fällige Zahlungsverpflichtungen werden durch die Beendigung der Mitgliedschaft nicht berührt. Jeder Ausscheidende hat die Vereinsbeiträge bis zum Ende des Geschäftsjahres, in dem die Beendigung der Mitgliedschaft wirksam wird, zu entrichten.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte an dem Verein und an dessen Vermögen.

§ 9 Rechte und Pflichten von Mitgliedern und Ehrenmitgliedern

1. Jedes Mitglied hat das Recht

- a.) die Einrichtungen der Jägervereinigung Wetterau 2012 e.V. zu benutzen
- b.) an der Jahreshauptversammlung oder sonstigen Mitgliederversammlungen teilzunehmen

2. Jedes ordentliche Mitglied hat darüber hinaus das Recht

- a.) an der Jahreshauptversammlung und an Mitgliederversammlungen der Jägervereinigung Wetterau 2012 e.V. teilzunehmen und das Wahlrecht auszuüben
- b.) nach den Maßgaben des § 14 Anträge zu stellen

3. Jedes Mitglied ist verpflichtet

- a.) die Satzung der Jägervereinigung Wetterau 2012 e.V. und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie des Vorstandes zu befolgen und alles zu unterlassen,

was geeignet ist, die Interessen der Jägervereinigung Wetterau 2012 e.V. und das Ansehen der Jägerschaft zu schädigen.

b.) bei der Jagdausübung die allgemein anerkannten Grundsätze deutscher Waidgerechtigkeit zu beachten und sich für den Wild- und Naturschutz einzusetzen

c.) sich der Disziplinarordnung des Deutschen Jagdschutzverbandes e.V. zu unterwerfen.

Ehrenmitglieder genießen die Rechte der ordentlichen Mitglieder.

§ 10 Beiträge

Alle Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag. Die Beiträge der Jägervereinigung Wetterau 2012 e.V. sind zum 01. April eines jeden Jahres für das laufende Geschäftsjahr fällig und zahlbar. Neu eintretende Mitglieder zahlen eine Aufnahmegebühr. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und der Aufnahmegebühr beschließt die Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

Der Vorstand ist berechtigt, Mitgliedern, die in finanzielle Not geraten sind, den Beitrag auf Antrag zu stunden.

Studenten, Schülern oder anderweitig in Ausbildung befindlichen Mitgliedern kann auf Antrag eine befristete Beitragsermäßigung durch Vorstandsbeschluss eingeräumt werden.

Ehemalige Mitglieder sind bei Wiedereintritt in die Jägervereinigung Wetterau 2012 e.V. von der Aufnahmegebühr befreit.

§ 11 Organe des Vereins

Die Organe der Jägervereinigung Wetterau 2012 e.V. sind

a.) die Hauptversammlung

b.) die Mitgliederversammlung

c.) der Vorstand

d.) der Ehrenrat

§ 12 Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für den Vorstand und die Vereinsmitglieder bindend.

§ 13 Einberufung von Hauptversammlung und Mitgliederversammlungen

1. Die Hauptversammlung hat alljährlich im ersten Vierteljahr nach Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden. Sie ist vom Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von drei Wochen schriftlich einzuberufen.

2. Zur Zuständigkeit der Hauptversammlung gehören

a.) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und der Arbeitsgruppenleiter

b.) Genehmigung der Jahresabrechnung sowie des Haushaltsvoranschlages

c.) Entlastung des Vorstandes

d.) Wahl des Vorstandes und des Ehrenrates

e.) Wahl von zwei Rechnungsprüfern für jeweils zwei Geschäftsjahre sowie eines Ersatzprüfers. Von den beiden Rechnungsprüfern kann nur einer wieder gewählt werden

f.) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und der Aufnahmegebühr

g.) Ernennung von Ehrenmitgliedern

h.) Beschlussfassung über Satzungsänderungen

3. Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn der Vorstand es für erforderlich erachtet oder wenn mindestens 15% der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Abstimmungsgegenstandes die Einberufung beim Vorstand beantragen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen binnen vier Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist mit einfacher Mehrheit beschlussfähig.

§ 14 Leitung der Hauptversammlung und der Mitgliederversammlungen

Die Leitung der Hauptversammlung und der außerordentlichen Mitgliederversammlungen obliegt dem Vorsitzenden.

Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung müssen spätestens 10 Tage vor der Hauptversammlung in schriftlicher Form beim Vorstand eingegangen sein.

Initiativanträge während der Versammlung sind möglich, über die Zulassung stimmt die Versammlung mit 2/3 Mehrheit ab.

§ 15 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Haupt- oder Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Berücksichtigung der Zahl der erschienenen Mitglieder. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht nach der Satzung eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

2. Die Beschlussfassung erfolgt regelmäßig durch eine offene Abstimmung. Auf Antrag eines Mitgliedes ist darüber offen abzustimmen, ob geheim abgestimmt werden soll

3. Eine Stimmenthaltung besitzt keine Wertung.

4. Eine Vertretung abwesender Mitglieder ist nicht möglich.

§ 16 Niederschrift

1. Über den Verlauf jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die sämtliche gefassten Beschlüsse enthalten muss. Sie ist von mindestens zwei anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.

2. Aus den Niederschriften müssen ersichtlich sein:

a.) Ort, Zeit und Tagesordnung der Versammlung

b.) die Namen der Anwesenden (Nachweis durch Anwesenheitsliste)

c.) die gefassten Beschlüsse und durchgeführten Wahlen mit den Abstimmungs- und Wahlergebnissen

§ 17 Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus:

a.) dem ersten Vorsitzenden

b.) dem zweiten Vorsitzenden

c.) dem Kassenwart

d.) dem Schriftführer

e.) dem ersten Beisitzer

f.) dem zweiten Beisitzer

g.) dem dritten Beisitzer

§ 18 Vertretung des Vereins - Vorstandssitzungen

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB durch den ersten Vorsitzenden und dessen Stellvertreter (zweiter Vorsitzender) vertreten. Jeder vertritt den Verein alleine.
2. Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung, die Verwaltung der Vereinskasse und des Vereinsvermögens, sowie die Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung und der Mitgliederversammlungen.
3. Der Vorstand wird vom ersten Vorsitzenden einberufen
4. Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.
5. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung

§ 19 Wahl des Vorstandes, vorzeitiges Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern

Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder des Ehrenrates während seiner Amtszeit aus, so ist in der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl für den Rest der Amtsdauer vorzunehmen.

Zu Vorstandsmitgliedern können nur ordentliche Mitglieder gewählt werden. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen jagdpachtfähig sein. Die Wahl ist von einem Wahlausschuss, bestehend aus einem Wahlleiter und zwei Beisitzern, die von der Versammlung gewählt werden, durchzuführen.

§ 20 Ehrenamtliche Tätigkeit des Vorstandes

Die Vorstandsmitglieder, der Ehrenrat sowie die Mitglieder von Arbeitsgruppen versehen ihre Tätigkeit ehrenamtlich. Sie haben Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen.

§ 21 Ehrenrat

Dem Vorstand steht zur Unterstützung ein Ehrenrat, der aus drei Mitgliedern besteht, zur Seite. Er wird in der Hauptversammlung für drei Jahre gewählt. Wählbar sind nur Mitglieder, die mindestens fünf Jahre dem Verein angehören, oder seit Gründung Mitglied sind. Ein Mitglied des Ehrenrates sollte Jurist sein. Der Ehrenrat schlichtet Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern und Vereinsorganen und prüft auf der Basis der DJV Disziplinarordnung Vorgänge, die vom Vorstand vorgelegt werden. Darüber hinaus hat jedes Mitglied das Recht, den Ehrenrat anzurufen.

§ 22 Arbeitsgruppen

Zur Unterstützung des Vorstandes bei der Bewältigung von fachspezifischen Aufgaben können Arbeitsgruppen gebildet werden. In den jeweiligen Arbeitsgruppen werden ein Vorsitzender und ein stellv. Vorsitzender für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Arbeitsgruppenvorsitzenden beraten aufgrund besonderer Sachkunde den Vorstand. Sie sind nicht stimmberechtigt.

§ 23 Satzungsänderungen

Beschlüsse über Satzungsänderungen werden in der Hauptversammlung oder in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

§ 24 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Diese ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so erfolgt innerhalb von vier Wochen die Einberufung einer zweiten Versammlung, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder die Auflösung beschließen kann. Die Auflösung kann nur mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen.
2. Das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Vereins fällt bei dessen Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes dem Landesjagdverband Hessen e.V., Bad Nauheim, Am Römerkastell 9, zu, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 25 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wird wirksam mit Eintragung im Vereinsregister.